S 4 RJ 61/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 61/97
Datum	12.08.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 595/98
Datum	07.11.2000

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 12. August 1998 aufgehoben.
II. Die Klage gegen die Bescheide vom 31. August 1995 und 25. September 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10. Dezember 1996 wird abgewiesen.
III. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

In diesem Rechtsstreit geht es um die HÃ¶he des Ã□bergangsgeldes wÃ¤hrend einer berufsfÃ¶rdernden MaÃ□nahme.

Der am â□¦1970 geborene KlÃ¤ger hat den Beruf eines Drehers erlernt und ausgeÃ¼bt. Am 10.03.1993 hat er beim Arbeitsamt einen Antrag auf berufliche Rehabilitations-MaÃ□nahmen gestellt, der zustÃ¤ndigkeitshalber an die Beklagte weitergegeben wurde. Diese fÃ¼hrte auf Antrag vom 28.06.1993 zunÃ¤chst vom 28.02.1994 bis 20.03.1994 eine stationÃ¤re HeilmaÃ□nahme in Bad GÃ¶gging durch. WÃ¤hrend dieser Zeit und wÃ¤hrend der anschlieÃ□enden Arbeitslosigkeit

bis zum 15.05.1994 erhielt der KlÃ¤ger Ãbergangsgeld in HÃ¶he von 60,20 DM pro Tag, was 75 % des letzten Nettoentgeltes entsprach, das er im Januar 1994 bei einer Firma â¦ Armaturen und Anlagen GmbH in â¦ als Dreher verdient hatte (Bescheide vom 26.07.1994 und 11.09.1994).

Am 16.05.1994 nahm der KlÃ¤ger eine neue Arbeit auf, wiederum als Dreher bei der Firma S â¦, Mindelheim, die bis zum 04.08.1995 ausgeÃ¼bt wurde. WÃ¤hrend dieser Zeit fand vom 08.01.1995 bis 19.01.1995 eine BerufsfindungsmaÃnahme im Berufsbildungswerk â¦ mit Ãbergangsgeldbezug statt.

Mit Bescheid vom 18.07.1995 wurde dem KlÃ¤ger eine zweijÃ¤hrige BerufsfÃ¶rderungsmaÃnahme, eine Umschulung zum Industriekaufmann bei der Firma P â¦ in Memmingen genehmigt, die am 01.09.1995 begann. FÃ¼r die Dauer dieser MaÃnahme wurde dem KlÃ¤ger zunÃ¤chst mit mit Bescheid vom 31.08.1995 ein Ãbergangsgeld in HÃ¶he von 47,40 DM tÃ¤glich bewilligt. Dagegen hat er mit Schreiben vom 13.09.1995 Widerspruch eingelegt. Mit Bescheid vom 25.09.1995 erhielt der KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit nach Beendigung der Arbeit bei der Firma S â¦ (05.08.1995) bis zum Beginn der BerufsfÃ¶rderungsmaÃnahme (31.08.1995) Ãbergangsgeld in HÃ¶he von 62,03 DM pro Tag. AuÃerdem wurde mit diesem Bescheid das Ãbergangsgeld fÃ¼r die Dauer der BerufsfÃ¶rderungsmaÃnahme neu festgesetzt in HÃ¶he von 57,90 DM. Bei der Berechnung dieses Ãbergangsgeldes ging die Beklagte auf den Lohnabrechnungszeitraum Januar 1994 zurÃ¼ck, wo der KlÃ¤ger bei der Firma D â¦ netto 1.685,54 DM in 113,25 Stunden verdient hatte, bei einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von 37,75 Stunden, also auf denselben Lohnabrechnungszeitraum, der schon dem Ãbergangsgeld fÃ¼r die mezidinische RehabilitationsmaÃnahme vom 28.02. bis 20.03.1994 in Bad GÃ¶gging zur Grunde gelegen hatte.

Mit Schreiben vom 27.11.1995 hat der KlÃ¤ger seinen Widerspruch vom 13.09.1995 begrÃ¼ndet. Bei der Beratung vor der BerufsfÃ¶rderungsmaÃnahme sei ihm gesagt worden, das Ãbergangsgeld betrage 70 % seines letzten Nettoeinkommens zuzÃ¼glich NebeneinkÃ¼nften. Im letzten Monat bei der Firma S â¦ (Juli 1995) habe er 4.570,00 DM netto verdient und auÃerdem 580,00 DM an beitragsfreien NebeneinkÃ¼nften erzielt. Die Beklagte stellte zunÃ¤chst mit Schreiben vom 17.01.1996 die Berechnung des Ãbergangsgeldes im Einzelnen dar und wies darauf hin, dass nichtversicherte NebeneinkÃ¼nfte (580,00 DM) grundsÃ¤tzlich nicht berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnten. Nach lÃ¤ngeren internen Ãberlegungen, wobei auch eine Stellungnahme der Arbeitsgruppe "DurchfÃ¼hrung der Rehabilitation" des VDR vom 15.10.1996 eingeholt wurde, wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 10.12.1996 zurÃ¼ck. Das Ãbergangsgeld sei entsprechend der einheitlichen Rechtsauslegung der VersicherungstrÃ¤ger unter BerÃ¼cksichtigung der Berechnungsgrundlagen und des Bemessungszeitraumes fÃ¼r das Ãbergangsgeld fÃ¼r die durchgefÃ¼hrte medizinische Rehabilitations-MaÃnahme berechnet worden. Â§ 25 Abs.3 Nr.4 Sozialgesetzbuch sechstes Buch (SGB VI) gehe von der Einheitlichkeit des Reha-Verfahrens aus. Diese Vorschrift sei anzuwenden, wenn nacheinander Leistungen zur Rehabilition gewÃ¤hrt wÃ¼rden. FÃ¼r die Einheitlichkeit des Reha-Vorganges spreche auch Â§ 4 Abs.3 Rehabilitationsangleichungsgesetz (RehaAnglG) sowie Â§ 5

Abs.3 RehaAnglG. Nach Â§ 25 Abs.3 Nr.4 SGB VI sei das Ãbergangsgeld "weiter" zu erbringen. In Verbindung mit Â§ 17 RehaAnglG ergebe sich daher, dass das Ãbergangsgeld der vorangegangenen Leistung zur Rehabilitation zuzuordnen sei. Diese Rechtsauslegung werde durch das Urteil des BSG vom 26.07.1994 (11 RAr 45/98) gestÃ¼tzt, das zwar auf dem Gebiet der ArbeitsfÃ¶rderung ergangen sei, aber gleichwohl zeige, dass das BSG von einem einheitlichen Reha-Geschehen ausgehe.

Gegen diesen Bescheid hat der KlÃ¤ger durch seine BevollmÃ¤chtigten Klage zum Sozialgericht Augsburg (SG) erhoben im Wesentlichen mit derselben BegrÃ¼ndung wie im Widerspruchsverfahren. Bei einem BeratungsgesprÃ¤ch am 06.03.1995 mit dem fÃ¼r ihn zustÃ¤ndigen Sachbearbeiter der Beklagten, sei ihm zugesagt worden, dass das Ãbergangsgeld von seinem letzten abgerechneten Bruttoarbeitsentgelt aus dem derzeitigen ArbeitsverhÃ¤ltnis (Firma S â¦) berechnet werde und etwa 70 % des Nettoverdienstes betragen werde, wobei Schichtzulagen, Ãberstunden und EinkÃ¼nfte aus geringfÃ¼giger BeschÃ¤ftigung miteinzubeziehen seien. Das kÃ¶nne auch "Herr D â¦ vom Arbeitsamt" bestÃ¤tigen, der an dem GesprÃ¤ch teilgenommen habe. Er â¦ der KlÃ¤ger â¦ habe im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Angaben die bewilligte UmschulungsmaÃnahme angetreten. Andernfalls hÃ¤tte er sich eine Meisterstelle gesucht und die Aufwendungen fÃ¼r den Meisterlehrgang von der Beklagten bezahlen lassen. Bei der 44.Arbeitstagung der Dezernenten der Reha-Abteilungen der sÃ¼dwestdeutschen Landesversicherungsanstalten, der BfA und der LVA ThÃ¼ringen vom 09./10.11.1995 sei festgestellt worden, dass die zustÃ¤ndigen Dezernenten sich in Anlehnung an die Praxis der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit fÃ¼r das sog. GÃ¼nstigkeitsprinzip entschieden hÃ¤tten. Danach hÃ¤tte das Ãbergangsgeld aufgrund des im Monat Juli 1995 erzielten Gehaltes des KlÃ¤gers errechnet werden mÃ¼ssen.

Die Beklagte hat dem entgegengehalten, die Arbeitsgruppe "DurchfÃ¼hrung der Rehabilitation" habe verbindlich beschlossen, dass eine eventuelle ZwischenbeschÃ¤ftigung bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage des Ãbergangsgeldes fÃ¼r eine nachfolgende berufsfÃ¶rdernde Leistung zur Rehabilitation wegen des Grundsatzes des einheitlichen Rehabilitationsverfahrens auÃer Acht bleiben mÃ¼sse. Dieser Beschluss habe Bindungswirkung im Sinne der Verbandssatzung und sei folglich von allen RentenversicherungstrÃ¤gern anzuwenden.

Das SG hat die Beklagte mit Urteil vom 12.08.1998 verurteilt, dem KlÃ¤ger Ãbergangsgeld ab 05.08.1998 nach einem Bruttoarbeitsentgelt in HÃ¶he von 7.170,05 DM (Bruttoarbeitsentgelt im Juli 1995 bei der Firma â¦) nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren. In den UrteilsgrÃ¼nden wurde zunÃ¤chst festgestellt, dass das Bundessozialgericht (Urteil vom 23.03.1995 â¦ 11 RAr 95/94) bisher nicht entschieden habe, wie sich eine lÃ¤ngerdauernde ZwischenbeschÃ¤ftigung auf die Berechnung von Ãbergangsgeld auswirke. Das Ãbergangsgeld knÃ¼pfe â¦ von einigen AusnahmefÃ¤llen abgesehen â¦ an die wirtschaftliche Situation vor Beginn der MaÃnahme an. Dabei sei in FÃ¤llen wie dem vorliegenden, wo die Dauer der ZwischenbeschÃ¤ftigung ein Jahr Ã¼bersteige,

das Arbeitsentgelt aus der ZwischenbeschÃ¤ftigung der Berechnung des Ãbergangsgeldes fÃ¼r die nachfolgenden weiteren RehabilitationsmaÃnahmen zu Grunde zu legen. Die Kammer verkenne nicht, dass dies auch zu ungÃ¼nstigen Ergebnissen fÃ¼r Versicherte fÃ¼hren kÃ¶nne, deren Arbeitsentgelt aus der ZwischenbeschÃ¤ftigung niedriger sei als das Arbeitsentgelt, dass fÃ¼r die Berechnung des Ãbergangsgeldes fÃ¼r die vorangegangenen RehabiliationsmaÃnahmen herangezogen worden sei.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, das SG lasse den Â§ 23 SGB VI auÃer Betracht, der als lex spezialis den Berechnungsvorschriften der Â§Â§ 22 Abs.1, Abs.2 und 21 SGB VI vorgehe, wenn das Ende des Bemessungszeitraumes nicht lÃ¤nger als 3 Jahre zurÃ¼ckliege. Das vom SG genannte Kriterium, eine ZwischenbeschÃ¤ftigung sei dann fÃ¼r das Ãbergangsgeld relevant, wenn sie ein Jahr Ã¼bersteige, sei willkÃ¼rlich. Der KlÃ¤ger habe im Anschluss an die medizinische Reha-MaÃnahme Ãbergangsgeld nach Â§ 25 Abs.3 Nr.2 a.F. SGB VI (Schonzeit) und danach nach Â§ 25 Abs.4 b SGB VI erhalten. Das sei ein Ãbergangsgeld im Sinne von Â§ 23 SGB VI gewesen. Der Anspruch auf "ZwischenÃ¼bergangsgeld" sei nur deshalb weggefallen, weil der KlÃ¤ger am 16.05.1994 eine BeschÃ¤ftigung aufgenommen habe. Ohne diese hÃ¤tte ihm bis zum Beginn der BerufsfÃ¶rderungsmaÃnahme nahtlos ZwischenÃ¼bergangsgeld zugestanden. Sinn des ZwischenÃ¼bergangsgeldes sei es, die wirtschaftliche Versorgung in AbhÃ¤ngigkeit und KontinuitÃ¤t zur letzten TÃ¤tigkeit vor Beginn der Reha-MaÃnahme zu sichern. Dabei sei der Reha-Vorgang in seinen medizinischen und beruflichen Teilen als Einheit zu sehen (vgl. Â§ 5 Abs.3 und 5 RehaAnglG). Im vorliegenden Fall ergebe sich die Einheitlichkeit auch daraus, dass der KlÃ¤ger das Reha-Verfahren ursprÃ¼nglich durch einen BerufsfÃ¶rderungsantrag in Gang gesetzt habe. Bei der PrÃ¼fung dieses Antrages habe sich die Notwendigkeit der medizinischen Reha-MaÃnahme ergeben im zeitlichen und kausalen Zusammenhang mit der BerufsfÃ¶rderungsmaÃnahme. Die nahtlose VerknÃ¼pfung von medizinischer und beruflicher Rehabilitation sei nur daran gescheitert, dass der KlÃ¤ger eine betriebliche Umschulung bei der Firma P â¦ vorgezogen habe, die erst am 01.09.1995 mÃ¶glich gewesen sei. Die Anwendung des Â§ 23 SGB VI in FÃ¤llen wie diesem verhindere ZufÃ¤lligkeiten, die auch das SG eingerÃ¤umt habe. AuÃerdem vermeide sie, dass der Versicherte den Ãbergangsgeldanspruch bewusst beeinflussen kÃ¶nne. Das sei im vorliegenden Fall nicht von der Hand zu weisen, denn der KlÃ¤ger habe im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (Juli 1995) 7.170,05 DM bei 42,85 Mehrarbeitsstunden erzielt, obwohl er einen nicht behinderungsgerechten Arbeitsplatz hatte. GegenÃ¼ber dem Januar 1994 habe sich das Bruttoentgelt fast verdreifacht. Um derartige zufÃ¤llig oder bewusst herbeigefÃ¼hrte Ereignisse zu vermeiden, sei die Weitergeltung der Berechnungsgrundlage gemÃ¤Ã Â§ 22 SGB VI flankiert durch die Vergleichsberechnung des Â§ 22 Abs.2 SGB VI das richtige Korrektiv. Dem habe der VDR ausgehend vom Urteil des BSG vom 26.07.1994 Rechnung getragen und beschlossen, ZwischenbeschÃ¤ftigungen bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage fÃ¼r das Ãbergangsgeld fÃ¼r eine nachfolgende berufsfÃ¶rdernde MaÃnahme auÃer Betracht zu lassen. In diesem Zusammenhang sei auf die Einheitlichkeit des Reha-Verfahrens hinzuweisen, das insbesondere in Â§Â§ 4 Abs.3 RehaAnglG, 25 Abs.3 Nr.4 SGB VI und 17 RehaAnglG

seinen Ausdruck finde.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 12.08.1998 aufzuheben und die Klage gegen die Bescheide vom 31.08.1995 und 25.09.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.12.1996 abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Â§ 23 SGB VI sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da ein Ãbergangsgeldanspruch im Anschluss an die medizinische RehabilitationsmaÃnahme fehle. Er habe 14 Monate lang kein Ãbergangsgeld erhalten. Durch die "ZwischenbeschÃ¤ftigung" sei eine neue wirtschaftliche Lage entstanden. Das Urteil des SG sei nicht willkÃ¼rlich. Von einem einheitlichen Reha-Vorgang kÃ¶nne bei einer so langen Unterbrechung nicht mehr gesprochen werden. Bei dem von der Beklagten zitierten Urteil des BSG habe es sich nur um eine kurze ZwischenbeschÃ¤ftigung gehandelt. Der Beschluss des VDR entfalte keine Bindungswirkung bei der Auslegung des Gesetzes.

Der Senat hat die Akten der Beklagten und des SG Augsburg zum Verfahren beigezogen und zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Die vom SG vertretene Auffassung, das Ãbergangsgeld fÃ¼r die Dauer der BerufsfÃ¶rderungsmaÃnahme bei der Firma P â¦ ab 01.09.1995 (und die vorangegangene Zeit der Arbeitslosigkeit vom 05. bis 31.08.1995) sei auf der Grundlage des im Juli 1995 erzielten Entgeltes zu berechnen, ist rechtlich nicht haltbar.

Nach Â§ 20 Abs.1 Satz 1 SGB VI hatte der KlÃ¤ger im o.g. Zeitraum Anspruch auf Ãbergangsgeld. Dieses betrÃ¤gt nach Â§ 24 Abs.1 Nr.2 SGB VI in der damals geltenden Fassung 70 v.H. der maÃgebenden Berechnungsgrundlage. Diese wird nach Â§ 22 Abs.1 i.V.m. Â§ 21 Abs.1 Satz 1 SGB VI i.V.m. Â§ 47 Abs.1 und 2 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch -SGB V- aus dem im letzten vor Beginn der RehabilitationsmaÃnahmen abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum erzielten und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderten Arbeitsentgelt berechnet. Damit ist klar, dass das vom KlÃ¤ger aus geringfÃ¼giger BeschÃ¤ftigung verdiente Entgelt von 580,00 DM fÃ¼r die Berechnung des Ãbergangsgeldes nicht berÃ¼cksichtigt werden kann, und zwar auch dann nicht, wenn ansonsten der Juli 1995 heranzuziehen wÃ¤re.

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob bei der Ermittlung der maÃgebenden Berechnungsgrundlage hier auf den letzten Abrechnungszeitraum vor Beginn der eigentlichen BerufsfÃ¶rderungsmaÃnahme (Juli 1995) oder auf den letzten Lohnabrechnungszeitraum vor Beginn der medizinischen Reha-MaÃnahme (Januar 1994) zurÃ¼ckzugreifen ist. Diese Frage lÃ¤sst sich unmittelbar aus dem Wortlaut

des Gesetzes nicht beantworten. In Â§ 47 SGB V, auf den der hier fÃ¼r die Berechnung des Ãbergangsgeldes maÃgebliche Â§ 22 Abs.1 SGB VI auf dem Umweg Ã¼ber Â§ 21 Abs.1 verweist, heiÃt es lediglich, fÃ¼r die Berechnung des Regelentgeltes sei das von dem Versicherten im letzten vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit â hier der RehabilitationsmaÃnahme â abgerechneten Entgeltsabrechnungszeitraum (Bemessungszeitraum) erzielte Arbeitsentgelt heranzuziehen. Es stellt sich demnach die Frage, was hier unter dem Beginn der Reha-MaÃnahme zu verstehen ist. Nach der Auffassung des Senates ist dabei von einem einheitlichen Rehabilitationsvorgang auszugehen, der mit der medizinischen RehabilitationsmaÃnahme am 28.02.1994 begonnen hat. Der KlÃ¤ger hat am 10.03.1993 RehabilitationsmaÃnahmen, und zwar primÃ¤r MaÃnahmen der beruflichen Rehablititation, beim Arbeitsamt beantragt wegen seines RÃ¼ckenleidens. ZustÃ¤ndigkeitshalber wurde dieser Antrag an die Beklagte weitergegeben. Die Beklagte kam zu dem Ergebnis, dass der KlÃ¤ger in der Tat wegen dieses Leidens seinen erlernten Dreherberuf nicht mehr (zumindest auf Dauer) ausÃ¼ben kÃ¶nne. Sie sah damit die Voraussetzungen fÃ¼r Rehabilitationsleistungen gemÃ¤Ã Â§ 9 Abs.1 SGB VI fÃ¼r gegeben an. Danach erbringt die Rentenversicherung medizinische, berufsfÃ¶rdernde und ergÃ¤nzende Leistungen zur Rehabilitation, um 1. den Auswirkungen einer Krankheit oder einer kÃ¶rperlichen â¦ Behinderung auf die ErwerbsfÃ¤higkeit entgegenzuwirken oder sie zu Ã¼berwinden und 2. dadurch BeeintrÃ¤chtigungen der ErwerbsfÃ¤higkeit des Versicherten oder sein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass nach dem Willen des Gesetzgebers der RentenversicherungstrÃ¤ger bei einer gesundheitsbedingten GefÃ¤hrdung oder BeeintrÃ¤chtigung der ErwerbsfÃ¤higkeit fÃ¼r die Rehabilitation umfassend zustÃ¤ndig ist, also sowohl fÃ¼r die berufliche als auch fÃ¼r die medizinische. Im vorliegenden Fall war aufgrund des beim KlÃ¤ger vorliegenden RÃ¼ckenleidens sowohl eine medizinische als auch eine berufliche MaÃnahme erforderlich. Hierin ist bei natÃ¼rlicher Betrachtungsweise ein einheitlicher Rehabilitationsvorgang zu sehen, der aus mehreren Rehabilitationsschritten besteht. Begonnen hat die Rehabilitierung im Fall des KlÃ¤gers mit dem Heilverfahren in Bad GÃ¶gging Ende Februar 1994. Abgeschlossen war sie mit dem Ende der BerufsfÃ¶rderungsmaÃnahme bei der Firma P â¦ Diese einheitliche Betrachtungsweise findet im Gesetz an verschiedenen Stellen Ausdruck, so auÃer in dem bereits genannten Â§ 9 SGB VI insbesondere auch in Â§Â§ 5, 16, 17 RehaAnglG, Â§Â§ 23, 25 SGB VI. Liegt aber insgesamt ein einheitlicher Reha-Vorgang vor, dann muss das Ãbergangsgeld, wie die Beklagte zu Recht vortrÃ¤gt, auf der Grundlage des letzten vor Beginn der GesamtmaÃnahme abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum festgelegt werden, hier also Januar 1994.

Auch aus einer weiteren ErwÃ¤gung heraus darf das Ãbergangsgeld entgegen der Meinung des Erstgerichts nicht auf der Grundlage des wÃ¤hrend der "ZwischenbeschÃ¤ftigung" bei der Firma S â¦ erzielten Entgeltes berechnet werden. Nach Â§ 25 Abs.3 Nr.4 SGB VI hÃ¤tte der KlÃ¤ger nach dem Abschluss der medizinischen RehabilitationsmaÃnahmen bis zum Beginn der BerufsfÃ¶rderung bei der Firma P â¦ im August 1995 durchgehend Ãbergangsgeld auf der Basis des Entgeltes vom Januar 1994 beziehen kÃ¶nnen. Dieser Anspruch hat dem Grunde nach durchgehend bestanden. Es ist nur infolge der Anrechnung des vom KlÃ¤ger

erzielten Arbeitseinkommens gemÃ¤Ã Â§ 27 Abs.1 Nr.1 SGB VI kein Zahlbetrag verblieben. Erst nach Wegfall dieses Arbeitseinkommens gelangte das Ãbergangsgeld wieder zur Auszahlung, und zwar in der bisherigen HÃ¶he, nur angepasst entsprechend Â§ 26 SGB VI.

Dass eine derartige Betrachtungweise der gesetzlichen Regelung zu Grunde liegt, ist auch aus Â§ 23 SGB VI zu entnehmen. Auch wenn diese Bestimmung nicht der Besitzstandwahrung sondern in erster Linie der Verwaltungsvereinfachung dient (Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch â gesetzliche Rentenversicherung Band 2 Â§ 23 SGB VI Randnr.26) geht daraus doch hervor, dass ein einmal berechnetes Ãbergangsgeld grundsÃ¤tzlich auch bei spÃ¤teren Rehabilitationsschritten Anwendung finden soll. Dadurch soll die KontinuitÃ¤t der Lohnersatzleistung gewahrt bleiben (Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht Band 2, Â§ 23 SGB VI Randnr.2). Der in Â§ 23 SGB VI verwendete unbestimmte Rechtsbegriff "im Anschluss an diese Leistung" erfordert nicht einen nahtlosen Ãbergang der einen Reha-Leistung in die andere. Vielmehr ist der Anschluss auch dann gewahrt, wenn zwischen den verschiedenen Sozialleistungen (mindestens) ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum liegt (Kasseler Kommentar a.a.O. Randnr.5 unter Hinweis auf BSG vom 18.02.1981, Az.: 1 RJ 74/79 = SozR 2200 Â§ 1241 b Nr.4).

Das Bundessozialgericht hat sich schon wiederholt mit der Frage einer sog. "ZwischenbeschÃ¤ftigung" befasst. So hat der 11. Senat in seinem Urteil vom 23.03.1995 (11 RAr 91/94 = BSGE 76, 77 bis 83), in dem es allerdings um Unterhaltsgeld nach dem ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz ging, festgestellt, es sei sachgemÃ¤Ã, der Bemessung fÃ¼r das Unterhaltsgeld Arbeitsentgelte aus sog. ZwischenbeschÃ¤ftigungen nicht zu Grunde zu legen. Zwar wirkten sich damit hÃ¶here Entgelte aus derartigen ZwischenbeschÃ¤ftigungen im VerhÃ¤ltnis zu dem der Bemessung des Arbeitslosengeldanspruches zu Grunde gelegenen Entgelt nicht zu Gunsten des Versicherten aus. DafÃ¼r werde aber auch andererseits eine Benachteiligung aus zufÃ¤llig niedrigeren Entgelten dieser Art vermieden. Ebenso stellt der 11.Senat mit Urteil vom 26.07.1994 (11 RAr 45/93 = BSGE 75, 30 bis 37) ausdrÃ¼cklich fest, dass fÃ¼r die HÃ¶he des Ãbergangsgeldes das vor einer Arbeitserprobung und Berufsfindung erzielte Regelentgelt auch fÃ¼r das Ãbergangsgeld bei der endgÃ¼ltigen MaÃnahme zur Grunde zu legen sei, und zwar auch dann, wenn der Versicherte wÃ¤hrend einer ZwischenbeschÃ¤ftigung ein hÃ¶heres Entgelt erzielt habe. Auch wenn es in den zuletzt genannten Entscheidungen, ebenso wie in der des 1.Senates vom 18.02.1981 (s.o.), anders als im hier vorliegenden Fall, jeweils um kurze ZwischenbeschÃ¤ftigungszeiten ging, so ist doch der darin enthaltene Gedanke der KontinuitÃ¤t des Ãbergangsgeldes im vorliegenden Fall zu beachten. DafÃ¼r spricht insbesondere, dass bei BerÃ¼cksichtigung von ZwischenbeschÃ¤ftigungen eine gewisse ZufÃ¤lligkeit nicht auszuschlieÃen wÃ¤re und wohl auch eine ManipulationsmÃ¶glichkeit. RegelmÃ¤Ãig ist anzunehmen, dass das bei einer ZwischenbeschÃ¤ftigung erzielte Entgelt schon wegen der die Notwendigkeit der Rehabilitation auslÃ¶senden Behinderung niedriger sein wird als das zuvor bezogene Entgelt. Es entspricht der Intention des Gesetzgebers, den vor Beginn der MaÃnahme erreichten finanziellen und sozialen Status zu bewahren, wenn fÃ¼r die Berechnung des

Ã□bergangsgeldes das vor der MaÃ□nahme erzielte und nicht das regelmÃ¤Ã□ig niedrigere wÃ¤hrend einer ZwischenbeschÃ¤ftigung erzielte Entgelt herangezogen wird. Dass dies im Einzelfall â□□ wie beim KlÃ¤ger â□□ auch anders sein kann, rechtfertigt nicht eine andere Vorgehensweise. Insbesondere sind die VersicherungstrÃ¤ger nicht kraft Gesetzes verpflichtet, eine Vergleichsberechnung vorzunehmen und die fÃ¼r den jeweiligen Versicherten gÃ¼nstigere Berechnungsmethode zu wÃ¤hlen.

Das Erstgericht hat seine Auffassung, dass eine ZwischenbeschÃ¤ftigung fÃ¼r die Festlegung des Ã□bergangsgeldes dann zu berÃ¼cksichtigen sei, wenn sie mehr als ein Jahr andauert, rechtlich nicht begrÃ¼ndet. Im Gesetz findet sie keinen RÃ¼ckhalt. Vielmehr darf nach der gesetzlichen Regelung (Â§ 22 Abs.2 SGB VI) der letzte Tag des Bemessungszeitraums bei Beginn der Leistung nicht lÃ¤nger als 3 Jahre zurÃ¼ckliegen. Erst danach sind besondere Berechnungsvorschriften vorgesehen. Damit wird der Gefahr, dass durch einen weit zurÃ¼ckliegenden Bemessungszeitraum das Ã□bergangsgeld nicht mehr der aktuellen Lohnentwicklung entspricht, vorgebeugt. Im Ã□brigen findet gemÃ¤Ã□ Â§ 26 SGB VI eine regelmÃ¤Ã□ige Anpassung des Ã□bergangsgeldes statt. Ein ZurÃ¼ckgreifen auf ein eventuell hÃ¶heres wÃ¤hrend einer ZwischenbeschÃ¤ftigung erzieltes Einkommen ist demnach zur Wahrung des sozialen Status nicht erforderlich.

SchlieÃ□lich kann sich der KlÃ¤ger auch nicht auf einen Herstellungsanspruch berufen. Selbst wenn es zutreffen sollte, dass er vor Beginn der BerufsfÃ¶rderungsmaÃ□nahme bezÃ¼glich der Berechnung des Ã□bergangsgeldes von einem Bediensteten der Beklagten oder des Arbeitsamtes in unzutreffender Weise informiert wurde, lÃ¤sst sich daraus kein Anspruch auf ein hÃ¶heres Ã□bergangsgeld ableiten, als es von Gesetz wegen zusteht. Der Herstellungsanspruch soll Nachteile vermeiden, die dadurch entstehen, dass infolge falscher oder unvollstÃ¤ndiger Beratung rechtlich mÃ¶gliche VergÃ¼nstigungen nicht in Anspruch genommen werden oder AnsprÃ¼che nicht realisiert werden, die dem Versicherten eigentlich zustehen wÃ¼rden. Der Herstellungsanspruch dient mithin der Abwendung von Rechtsnachteilen. Ein Anspruch auf eine nicht zustehende Leistund lÃ¤sst sich daraus nicht ableiten.

Nach allem war das Urteil des SG Augsburg auf die Berufung der Beklagten hin aufzuheben und die auf hÃ¶heres Ã□bergangsgeld gerichtete Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024